

finden würde, wenn er nicht das Notwendige geleistet hätte. Es müßte nämlich feststehen, daß er dieses nicht geleistet habe.¹⁾

Die Aggregation religiöser Genossenschaften vom Dritten Orden des heiligen Franziskus

an einen der drei Zweige des ersten Seraphischen Ordens.²⁾

Von P. Franz Tischler O. M. Cap., Lektor der Theologie in Innsbruck.

IV.

Schluß = Artikel.³⁾

Das neueste Dekret vom 8. August 1906.

Es erübrigt noch die Erklärung des neuesten sehr wichtigen Dekretes der Heiligen Ablasskongregation vom 8. August 1906. Zur Orientierung sei folgendes bemerkt. Als der Schreiber dieses die vorausgehenden Artikel ausarbeitete, fand er, daß in Sachen der Ablassgemeinschaft der mit ihrem zuständigen Orden aggregierten Kongregationen noch einige einschneidende Stücke nicht definitiv geordnet sind, und daß hierüber nur der Apostolische Stuhl selber entscheiden könne. Er berichtete die Angelegenheit an den Ordensgeneral mit der Bitte, es möchte durch den Generalprokurator des Ordens eine Eingabe an die Heilige Ablasskongregation gemacht werden, in der die fraglichen Punkte der Heiligen Kongregation genau vorgelegt werden mit dem ehrerbietigsten Ersuchen, sie in gewohnter apostolischer Gewogenheit zu lösen, beziehungsweise die als billig befundenen Indulte vom Heiligen Vater selber zu erbitten. Das ist geschehen. Die Eingabe des P. Generalprokurators erfolgte im Jänner 1906. Wegen der Wichtigkeit der Sache mußte die Angelegenheit von den Konsultoren genau geprüft und dann vor die Generalsitzung der Heiligen Kongregation selber gebracht werden. In der am 7. August 1906 abgehaltenen Sitzung hat dann die Heilige Kongregation die Eingabe verhandelt und im wohlwollenden Sinne erledigt; und am 8. August 1906 hat Seine Eminenz der Hochwürdigste Kardinalpräfekt der Kongregation die betreffenden Bitten dem Heiligen Vater Pius X. befürwortend vorgetragen. Seine Heiligkeit hat dabei die getroffenen Entscheidungen approbiert und die erbetenen Indulte huldvollst gewährt. Wir bringen nun das Dekret wegen

¹⁾ Hierin folgen heute mehrere Moralisten dem sonst lazen Caramuel, welcher schreibt: „Ubiunque praevia resolutione sancte et coram Deo non statueris negare eucharistiam tali personae, si petat, concedito. Negare enim est res gravissima, quae non debet fieri impetu extemporaneo.“ (l. 3. n. 1393.)

²⁾ Nachdruck dem Verfasser vorbehalten. — ³⁾ Siehe Jahrgang 1906, S. 331, 517, 773.

seiner allgemeinen Bedeutung für alle, nicht bloß dem Kapuzinerorden, sondern was immer für einem Orden aggregierten Tertiär-Genossenschaften zunächst im authentischen Wortlaut und knüpfen daran die nötigen Erklärungen.

Decretum

Ordinis FF. Minor. Capuccinorum.

Per Decretum huius S. Congn̄is Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae sub die 28 Augusti 1903 concessum est, ut Tertiariorum in communitate viventium et vota simplicia emit-tentium Ecclesiae aut Oratoria publica eisdem indulgentiis gaudeant, quibus perfruuntur Ecclesiae aut Oratoria publica respectivi primi et secundi Ordinis. Altero dein Decreto sub die 22 Martii 1905 hoc indultum in favorem Tertiariorum et personarum cum ipsis in communitate degentium extensum fuit etiam ad eorum Oratoria semipublica.

Nunc vero Procurator Generalis Ordinis FF. Capuccinorum, inspecto Decreto hujus S. Congn̄is sub die 18 Augusti 1868, dubitavit, an huiusmodi indulta possint etiam extendi ad Ecclesias et Oratoria publica vel semipublica eorum Institutorum (scilicet Xenodochiorum, Orphanotrophiorum, Collegiorum), quae, etsi non sint in vera proprietate ipsorum Tertiariorum, ab ipsis tamen custodiuntur, qui eorum curam habent temporalem, et in iis sacras functiones sive publice sive privatim exercent.

Quare sequentia dubia proposuit dirimenda:

- I. An indultum, per Decretum sub die 22 Martii 1905 concessum, extendatur ad Ecclesias et Oratoria publica vel semipublica eorum Institutorum (Xenodochiorum, Orphanotrophiorum, Collegiorum etc.) quae non pertinent ad Tertiarios praedictos, quorum tamen cura vel spiritualis vel temporalis (uti relate ad Congregationes Sororum verificatur) hisce Tertiariis concredita est?

Et quatenus negative:

- II. An non expediat concedere, ut dictae Ecclesiae vel Oratoria, sive publica, sive etiam semipublica eodem indulto gaudeant, saltem in favorem dictorum Tertiariorum et personarum eorum curae concreditarum, aut cum ipsis sub eodem tecto habitantium, ne Tertiariorum longe major pars plurimis privetur indulgentiis respectivi primi et secundi Ordinis?
- III. An non expediat indulgere, ut membra Congregationum Tertii Ordinis in Institutis (ex. gr. Xenodochiis, Orphanotrophiis, Scholis etc.) degentia, in quibus non existunt Ecclesiae aut Oratoria nec publica nec semipublica, lucrari valeant indulgentias Ecclesiis sui primi et secundi Ordinis

concessas, ea conditione, ut, loco Ecclesiae aut Oratorii primi et secundi Ordinis, parochialem Ecclesiam visitent, quum Tertiarii saeculares S. Francisci simile privilegium obtinuerint (Decr. 31 Jan. 1893)?

- IV. Juxta Summarium Indulgentiarum Ordini FF. Minorum Capuccinorum concessarum, ab hac S. Congregatione approbatum „Altare Maius omnium Ecclesiarum Ordinis gaudet privilegio quotidiano pro Missis, quae in eodem celebrabuntur etc.“ Jam quaeritur, utrum hoc Privilegium vi Decreti hujus S. Congregationis die 22 Martii 1905 etiam extensum fuerit ad altare maius Oratorii semipublici Congregationum Tertiariorum?

Et quatenus negative:

- V. Utrum hoc Privilegium Altaris saltem extendatur ad Altare maius Oratorii Xenodochii, in quo Tertiarii debite primo et secundo Ordini FF. Min. Capuccinorum aggregati ad infirmorum assistentiam sive spiritualem, sive temporalem degunt, et quidem vi Indulti eidem Ordini concessi, quod ita sonat: „Religiosi, qui debitum cum licentibus in Xenodochiis ad infirmorum assistentiam degunt, omnibus et singulis spiritualibus gratiis gaudent, ac si in respectivis Conventibus moram haberent?“

Et Eminentissimi Patres in Generali Congregatione ad Vaticanum coadunati responderunt die 7 Augusti 1906:

Ad I. Negative.

Ad II. Affirmative, facto verbo cum SS^mo.

Ad III. Affirmative, et ad mentem; mens autem est, quod si in loco ubi degunt Tertiarii adsit Ecclesia vel publicum Oratorium primi et secundi Ordinis, haec erunt omnino visitanda, nisi distant nimis ab Institutis, quibus ipsimet inserviunt, id est non ultra milliarii spatium. His vero deficientibus, indultum concedi poterit, quo Ecclesia parochialis, similiter non distans ultra milliarium, visitari valeant, secus alia quaecumque Ecclesia, prout libuerit adeunda, facto verbo cum SS^mo.

Ad IV. et V. Non proposita.

De quibus omnibus facta relatione SS^mo D^{no} Nro Pio Pp. X. in audientia habita a Card. Praefecto S. Congregationis Indulgentiarum Sacrisque Reliquiis praepositae, die 8 Augusti 1906, idem SS^mus Eminentiorum PP. resolutiones approbavit et confirmavit, simulque petitus in II dubio extensionem, nec non indultum in III dubio propositum benigne concessit.

Datum Romae, e Secretaria eiusdem S. Congregationis, die 8 Augusti 1906.

L. S.

A. Card. Tripepi, Praef.

† D. Panici Archiep. Laodicens., Secret.

Voranstehendes Dekret ist ein wichtiger Erlaß des Apostolischen Stuhles und gewährt allen aggregierten Tertiär-Kongregationen bedeutende Begünstigungen und Indulte. Es gibt klare und praktische Normen, wie sich die Schwestern (respektive die Tertiärbrüder) in den verschiedenen Lagen der ihnen durch die Ablassgemeinschaft gewährten Ablässe auch wirklich theilhaftig machen können. Im besondern trifft es in den fünf Punkten über drei eingreifende Angelegenheiten die endgültige Entscheidung

1. Die Gewinnung der Ablässe der Ordenskirchen in den Kirchen und Kapellen solcher Institute, die nicht Eigentum der Kongregation sind.

Nach einer Entscheidung der Heiligen Ablasskongregation vom 18. August 1868 (Decr. Auth. n. 424) erfreuen sich jene Kirchen, die niemals zum förmlichen Eigentum der Gesellschaft Jesu gehörten, deren Ob Sorge aber gesetzmäßig den Jesuiten anvertraut ist, aller Privilegien und Ablässe, die auf den andächtigen Besuch der Gotteshäuser der Gesellschaft Jesu verliehen sind, vorausgesetzt, daß bei diesen Kirchen Väter der Gesellschaft Jesu residieren und daselbst die geistlichen Funktionen verrichten und die Benutzung dieser Kirchen seitens der Jesuiten eine dauernde und vollständige sei. Dieses Dekret hat allgemeine Geltung und gilt als Norm für die Gewinnung der Ablässe der Ordenskirchen überhaupt. Nach der wohlbegründeten und gewöhnlichen Auffassung (cf. Acta S. Sed. 4, 328) ist es nun zur Gewinnung der Ablässe, die allen Gläubigen auf den Besuch der Ordenskirchen verliehen sind, nicht notwendig, daß die betreffende Ordensfamilie ihre Ordenskirchen durch einen juridischen Rechtstitel förmlich als Eigentum besitze, sondern es genügt der volle und dauernde Nutzgebrauch, so daß in der Anschauung des Volkes die fraglichen Kirchen als Kirchen des betreffenden Ordens gelten.

Dieser allgemeine Grundsatz erweckte nun wohl begründete Zweifel, ob Tertiär-Kongregationen die Ablässe der Kirchen ihres ersten und zweiten Ordens, dem sie aggregiert sind, auch gewinnen können in den Kirchen und öffentlichen oder halböffentlichen Oratorien ihrer Institute, die zwar nicht zu ihrem wirklichen Eigentum gehören, wohin aber die Schwestern (respektive die Tertiärbrüder) berufen worden sind, um dauernd ihre Dienste als Kranken- und Lehrschwestern zc. zu versehen. Derartige Institute gibt es viele. Dahin sind zu rechnen beispielsweise jene Spitäler, Kranken-, Armen-, Waisen- und Pfündner-Häuser, Kinderbewahranstalten, Kollegien, Asyle zc., die der Gemeinde oder Konfortien und selbst Privatpersonen gehören; aber die Kongregation hat die Verwaltung und faktische Ob Sorge dieser Institute definitiv übernommen, und die Schwestern besorgen die entsprechenden Dienstleistungen. Wie verhält es sich nun mit der Gewinnung der Ablässe ihrer Ordenskirchen in den Kirchen und

öffentlichen oder halböffentlichen Dratorien solcher Institute? Können die Schwestern und alle Gläubigen in den Kirchen und öffentlichen Dratorien dieser Institute die Ablässe der betreffenden Ordenskirchen gewinnen? Und in Ermangelung einer Kirche oder öffentlichen Kapelle können die Schwestern und jene Personen, die mit ihnen in Gemeinschaft leben, die Ablässe der betreffenden Ordenskirchen im halböffentlichen Dratorium (Hauskapelle) solcher Institute gewinnen? Das war eine der Fragen, die der Heiligen Ablasskongregation vorgelegt wurden.

Die Heilige Ablasskongregation hat im obigen Dekret unter Nr. I. geantwortet, daß die Ablässe der Ordenskirchen in den Kirchen und öffentlichen oder halböffentlichen Dratorien der erwähnten Institute nach den geltenden Bestimmungen nicht gewonnen werden können. Die Heilige Kongregation fügte aber sofort unter Nr. II. hinzu, daß Seine Heiligkeit um die Ausdehnung des Indultes vom 22. März 1905¹⁾ auch auf die Kirchen und die öffentlichen oder halböffentlichen Dratorien ersucht werden sollte, wenigstens zugunsten der Tertiaren und jener Personen, die ihrer Obhut anvertraut sind oder mit ihnen unter einem Dach, das heißt in Gemeinschaft, leben. Der Heilige Vater hat die Bitte gewährt. Also auch in jenen Häusern, Instituten, Niederlassungen, die zwar nicht der Kongregation gehören, wo aber die Schwestern ständig angestellt sind, um die Dienstleistungen als Kranken- und Lehrschwestern zc. zu verrichten, können sie selber, sowie auch jene Personen, die ihrer Obhut anvertraut sind oder mit ihnen in Gemeinschaft leben, vom Indult Gebrauch machen, daß sie die Ablässe der zuständigen Ordenskirchen auch in den Kirchen und öffentlichen Dratorien und in Ermangelung solcher auch im halböffentlichen Dratorium (das heißt in der Hauskapelle) der genannten Institute gewinnen können.²⁾ Damit hat der Apostolische Stuhl eine weitgehende und praktische Vorsorge getroffen.

2. Die Gewinnung der Ablässe der Ordenskirchen in Instituten, die weder eine Kirche noch eine Hauskapelle haben.

Die weite Verbreitung der religiösen Tertiär-Genossenschaften über fast alle christlichen Länder, sowie die vielen charitativen Dienste, zu denen sie namentlich auf dem Gebiet der Krankenpflege und der Erziehung der (weiblichen) Jugend herangezogen werden, hat in unzähligen Fällen eine Sachlage geschaffen, wo es den Schwestern außerordentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht ist, die zahl-

¹⁾ Es ist das gleiche Indult, das wir im I. Artikel, Jg. 1906, S. 335 ff. erklärt haben. — ²⁾ Wir bemerken, daß im Gesuche um die Ausdehnung des Indultes für alle Gläubigen bezüglich der Kirchen und öffentlichen Dratorien solcher Institute nicht gebeten wurde. Es können darum die sonstigen Gläubigen, die nicht der Obhut der Schwestern anvertraut sind oder mit ihnen nicht in Gemeinschaft leben, auch selbst in den Kirchen und öffentlichen Kapellen solcher Institute die Ablässe der betreffenden Ordenskirchen nicht gewinnen.

reichen Ablässe der Kirchen des Ordens, dem sie aggregiert sind, zu gewinnen. An vielen Orten haben nämlich die Schwestern eine Niederlassung, die nicht Eigentum der Kongregation ist, bei der auch weder eine Kirche noch eine öffentliche oder halböffentliche Kapelle besteht; die Schwestern sind jedoch dort ständig angestellt, um einen bestimmten Zweck der christlichen Charitas zu erfüllen, z. B. in Versorgungshäusern und Spitälern, Pfründner- und Waisenanstalten, Armeninstituten, Mädchenheimen, Kinderbewahranstalten, Volks- und Haushaltungsschulen, Kollegien und Internaten zc. Wenn nun solche Niederlassungen weder eine Kirche noch eine öffentliche oder halböffentliche (Haus-) Kapelle besitzen, wie sollen die dort angestellten Schwestern die Ablässe der zuständigen Ordenskirchen gewinnen können? Diese Frage drängte sich dem Schreiber bei Ausarbeitung der vorausgehenden Artikel wie von selbst auf.

Nun hatte bereits früher Papst Leo XIII. mit Dekret vom 31. Jänner 1893 für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franziskus für die Weltleute das Indult gegeben, daß sie die Ablässe der seraphischen Ordenskirchen an solchen Orten, wo kein Kloster des ersten und zweiten seraphischen Ordens besteht, einfach durch den Besuch ihrer Seelsorgskirche gewinnen können. Man konnte daher mit gutem Grund hoffen, daß der Apostolische Stuhl die geschilderte Angelegenheit, wenn sie ihm vorgelegt werde, auch für die klösterlichen Tertiär-Genossenschaften günstig erledigen werde. Und dies ist geschehen.

Die Heilige Ablasskongregation hat unter Nr. III. erklärt, es wäre wünschenswert, Seine Heiligkeit um ein Indult zu ersuchen, wodurch es den Mitgliedern jener klösterlichen Tertiär-Genossenschaften, die sich in Instituten aufhalten, wo weder eine Kirche noch eine öffentliche oder halböffentliche (Haus-) Kapelle besteht, ermöglicht werde, die Ablässe der Kirchen jenes Ordens, dem sie aggregiert sind, zu gewinnen. Nach der Absicht und nach der dem Heiligen Vater vorgetragenen Bitte sollten in solchen Fällen die Schwestern, falls sich an ihrem Aufenthaltsort eine Kirche des ersten oder zweiten Ordens, dem sie aggregiert sind, in einer Entfernung von einer (italienischen) Meile befindet, zur Gewinnung der Ablässe dieser Ordenskirchen gehalten sein, diese auch wirklich zu besuchen; falls in der genannten Entfernung keine solche Ordenskirche besteht, sollten sie zum Gewinn der gleichen Ablässe ihre Seelsorgskirche besuchen, vorausgesetzt, daß sie gleichfalls nicht mehr als eine (italienische) Meile entfernt ist. Wenn aber auch ihre Seelsorgskirche mehr als eine (italienische) Meile entfernt ist, dann soll es zum Gewinn der Ablässe der genannten Ordenskirchen für die Mitglieder der klösterlichen Tertiär-Genossenschaften genügen, wenn sie überhaupt eine beliebige Kirche besuchen. Die Heilige Kongregation schlug also für den genannten Fall den Besuch einer Kirche, aber nicht einer halböffentlichen Kapelle vor. Der Heilige Vater Pius X. hat auch diese

Bitte huldvollst gewährt. Dieses Indult ist ganz allgemeiner Natur und bezieht sich auf alle klösterlichen Tertiär-Genossenschaften, die an ihren zuständigen ersten und zweiten Orden aggregiert worden sind.

Nach einer Erklärung der Heiligen Ablasskongregation vom 14. September 1904 beträgt eine (italienische) Meile genau 1489 Meter, und diese Wegstrecke muß nach dem öffentlichen Weg, wie er allgemein vom Volk eingehalten wird, berechnet werden, und nicht nach gewissen Seitenwegen, die zwischen den genannten Kirchen und der Niederlassung der Schwestern aufgesucht werden könnten. Die erwähnte Entfernung macht ungefähr eine Wegstrecke von 18 Minuten aus.

Auch dieses Indult ist für die Schwestern sehr wertvoll und berücksichtigt in hohem Grad ihre geistlichen Bedürfnisse.

3. Ueber das Altarprivileg.

Noch ein dritter Punkt, nämlich über das Altarprivileg, gab Veranlassung zu einigen Zweifeln.

Nach dem von der Heiligen Ablasskongregation approbierten neuesten Ablassverzeichnis des Kapuzinerordens „erfreut sich der Hochaltar aller Kirchen des Ordens des täglich privilegierten Altarablasses für alle Messen, die an demselben dargebracht werden . . .“ Kraft der Aggregation an den Kapuzinerorden erfreut sich darum der Hochaltar aller Kirchen der an den Kapuzinerorden aggregierten Kongregationen des gleichen Privilegs. Weil aber durch das Reskript vom 22. März 1905 die Ablässe der Ordenskirchen auch auf die halböffentlichen (Haus-) Kapellen der aggregierten Tertiär-Genossenschaften nach dem im ersten Artikel dargelegten Sinn ausgedehnt worden sind, tauchte der Zweifel auf, ob sich nun das Privileg des täglich privilegierten Altarablasses, dessen sich die Hochaltäre der Kapuzinerordenskirchen erfreuen, auch auf den Hochaltar der halböffentlichen (Haus-) Kapellen der an den Kapuzinerorden aggregierten Kongregationen erstrecke. Sollte diese Ausdehnung mit dem erwähnten Reskript nicht gegeben sein, so glaubte man, daß sich wenigstens der Hochaltar der Krankenhäuser, wo sich die an den Kapuzinerorden gesetzmäßig aggregierten Tertiärinnen mit rechtmäßiger Erlaubnis zum geistlichen oder zeitlichen Dienst der Kranken aufhalten, des genannten Altarprivilegs erfreue und zwar in kraft eines besonderen, dem Kapuzinerorden verliehenen und in der Anfrage unter Nr. V. mitgeteilten Indultes.

Die Heilige Ablasskongregation gab auf beide unter Nr. IV. und V. vorgelegten Fragen zur Antwort: Non proposita. Das will sagen: Die beiden Zweifel sind, weil auf falscher Grundlage beruhend, gegenstandslos, denn das Indult vom 22. März 1905 erwähnt ausdrücklich nur die Ablässe, nicht aber auch Indulte bezüglich des Altarprivilegs. Diese Zweifel wurden darum in der General-sitzung der Heiligen Kongregation nicht verhandelt.

Was wir hier über das Altarprivileg gesagt haben, gilt nur für die an den Kapuzinerorden aggregierten Tertiär-Genossenschaften, findet aber seine sinngemäße Anwendung auch auf die an ihren zuständigen ersten und zweiten Orden aggregierten Genossenschaften überhaupt. Was speziell die an den Kapuzinerorden aggregierten Kongregationen betrifft, so sind auch in Sachen des Altarablasses alle billigen Wünsche der Schwestern erfüllt. Die Hochaltäre ihrer Kirchen erfreuen sich des täglich privilegierten Altarablasses; dergleichen erfreuen sich alle Messen, die für die verstorbenen Schwestern gefeiert werden, stets und überall des vollkommenen Altarablasses.

Schlußbemerkungen.

Aus unsern Darlegungen ist ersichtlich, mit welcher wohlwollenden Fürsorge und Gewogenheit der Apostolische Stuhl durch die neuesten Dekrete, Reskripte und Indulte für die an den zuständigen ersten und zweiten Orden aggregierten Tertiär-Genossenschaften Vorsorge getroffen hat. In der That sind alle billigen Wünsche wohl berücksichtigt und in reichem Maße erfüllt worden.

Nach der praktischen Seite kommt nun die Hauptsache darauf an, daß die regulären Orden, vor allem jene, mit denen auch ein dritter Orden in forma Congregationis, das heißt Tertiär-Kongregationen (mit einfachen Gelübden und gemeinschaftlichem Leben) verbunden sind, ernstlich dahin trachten, ein von der Heiligen Ablasskongregation selbst approbiertes Summarium der Ordensablässe, Privilegien und Indulte zu erhalten. Wohl erheischt dies eine sehr mühselige Arbeit und sind bei der Auffuchung, Prüfung und Ordnung der Dokumente viele Schwierigkeiten zu überwinden; und auch nachdem dies geschehen und das Elaborat an die Heilige Kongregation eingereicht ist, wird noch wohl einige Zeit verstreichen, bis die Ueberprüfung und Approbation seitens der Heiligen Kongregation erfolgt sein wird. Aber der Gewinn ist dann nicht bloß für den Orden selber, sondern auch für die aggregierten Kongregationen kostbar. Wohl haben einzelne Orden, z. B. die Serviten, die Kapuziner, die Karmeliten, die Jesuiten, ganz neue, von der Heiligen Ablasskongregation approbierte Ablassverzeichnisse. Bei andern ist dies nicht der Fall, z. B. bei den Ordensfamilien der Minderbrüder und der Konventualen. Und doch haben sich gerade an diese so viele seraphische Tertiär-Kongregationen aggregieren lassen. Es ist daher dringend geboten, für ein approbiertes Verzeichnis der Ordensablässe ernstliche Anstalten zu treffen, damit die aggregierten Kongregationen genau wissen, welcher Ablässe und Indulte sie sich kraft der Aggregation erfreuen. Das Fachwerk: Moecheeggiani, Collectio Indulgentiarum und das Ablasssummarium des Kapuzinerordens gibt da gute Fingerzeige. Das Gleiche gilt für die andern Orden, denen Tertiär-Genossenschaften aggregiert sind.

Was dann jene Kongregationen mit einfachen Gelübden und gemeinschaftlichem Leben betrifft, die an keinen regulären Orden aggregiert sind, so ist zu unterscheiden. Manche haben Ordenssatzungen, die vom päpstlichen Stuhl selber approbiert worden sind. In diesem Fall hat gewöhnlich der apostolische Stuhl schon bei der Approbation oder aber später gewisse Ablässe und Indulte gewährt. Sollte dies nicht geschehen sein, so bleibt nichts anderes übrig, als daß solche Kongregationen durch das Ordinariat die Angelegenheit der Heiligen Ablasskongregation unterbreiten. Viele andere Kongregationen haben Ordenssatzungen, die bloß die bischöfliche Approbation besitzen. Bezüglich dieser kann man im allgemeinen sagen, daß wohl die wenigsten als Kongregation irgend welche besondere Verleihungen in Sachen der Ablässe erlangt haben. Solche verlassene Kongregationen tun gleichfalls am besten, wenn sie diese Angelegenheit in gleicher Weise durch das Ordinariat, dem das Mutterhaus untersteht, an die Heilige Ablasskongregation, beziehungsweise an den Kardinalprotektor, einreichen. Es sei schließlich noch bemerkt, daß durch das *Motu proprio* Pius' X. vom 16. Juli 1906 (*Acta Pontificia* 4, 292 sq.) die Satzungen von neuen Kongregationen *nisi consulta Apostolica Sede* von den Ordinarien nicht mehr approbiert werden dürfen.

• Ist die Zahl 13 eine Unglückszahl?

Ein Beitrag zur Zahlenymbolik von J. Hofmaninger, reg. Chorherrn von St. Florian und Pfarrvikar in Hofkirchen.

Als ich vor mehr als 30 Jahren den ersten Kursus der Theologie hörte, tat einer meiner Kollegen einmal den gewagten Ausspruch: „Die Zahlenymbolik ist ein Schwindel.“ Im nächsten Kollegium begann der Professor der Prolegomena, dem dieser Ausspruch zu Ohren gekommen war, seinen Vortrag mit der oratorischen Frage: „Ist die Zahlenymbolik ein Schwindel?“ — Und er wies nun mit erstaunlicher Geistesstärke und Klarheit nach, daß Gottes Weisheit, die alle erschaffenen Dinge nach Maß und Zahl geordnet und das Unsichtbare an ihm durch die sichtbaren Dinge erkennbar gemacht hat, auch in die Zahlen bedeutungsvolle Beziehungen zu übersinnlichen und übernatürlichen Wahrheiten hineingelegt habe.

Die Zahl Eins, so lautete ungefähr seine Erklärung, ist das Symbol des absoluten und unabhängigen Seins, des Einzigen und Unveränderlichen, des Unerhoffenen und Ewigen . . . der Gottheit.

Die Zahl Zwei entsteht, indem zur Einheit eine zweite gleichen Anwert beanspruchende Einheit hinzutritt; sie ist ein Sinnbild des Dualismus, des Gegensatzes und Kampfes, der Trennung und Auflösung . . . des Bösen.

Die Zahl Drei ist die Ueberwindung des Dualismus durch lebensvolle Tätigkeit und sinnbildet das innere Leben und die Wechsel-